

Editorial

Umkämpfte Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist ein zentrales Ordnungsprinzip menschlicher Gesellschaften. Wer festlegen kann, was gerecht ist und was nicht, legt damit auch die Möglichkeiten und Grenzen legitimer Herrschaft bzw. zulässiger Machtausübung fest. Die Schwierigkeit liegt bei Gerechtigkeitsvorstellungen weniger darin, sie zu schaffen, als darin, ihre Akzeptanz zu erreichen.

Fast alle Parteien haben im vergangenen Nationalratswahlkampf versucht, das Thema Gerechtigkeit für sich zu reklamieren. In öffentlichen Debatten wird Gerechtigkeit damit wieder zu einem stärker umkämpften Feld. Aus diesem Grund wird die Frage, was denn überhaupt als gerecht gelten kann, auch hier wieder aufgegriffen. Dabei konzentrieren wir uns in diesem Beitrag auf konkrete wirtschaftspolitische Implikationen der Gerechtigkeitsfrage, also die Frage der Gerechtigkeit von sozialen Institutionen und politischen Maßnahmen. Wir übergehen damit die klassische Frage des gerechten Verhaltens als individuelle Tugend. Zudem konzentrieren wir uns auf distributive Aspekte von Gerechtigkeitsvorstellungen. Die Frage korrekativer Gerechtigkeit überlassen wir den KollegInnen aus dem juristischen Feld.

Wir nehmen dabei einen Aspekt aus Amartya Sens jüngstem Buch „Die Idee der Gerechtigkeit“ (2010) auf und hoffen, dass unsere Überlegungen zur Beantwortung der Frage, ob denn gewisse Entwicklungen zu einer gerechteren oder zu einer ungerechteren Welt führen, einen Beitrag leisten. Die Frage, wie die Utopie einer von Grund auf gerecht organisierten Verteilung aussehen würde, überantworten wir den KollegInnen aus der Philosophie.

Die vielen Gerechtigkeiten

Wer die unterschiedlichen Dimensionen von Gerechtigkeit in ihrer gelebten Praxis näher beobachten möchte, verbringe einen gemeinsamen Nachmittag mit kleinen Kindern. Denn Kinder haben ein erstaunlich ausgeprägtes Bewusstsein für Gerechtigkeit. Wenn sie monieren, dass um 20 Uhr ins Bett geschickt zu werden, „voll ungerecht“ sei, hinterfragen sie die Gerechtigkeit der Herrschaft ihrer Eltern. Auch die Frage nach der Leistungsgerechtigkeit gewisser Allokationsentscheidungen ist bereits im Kindesalter gang und gäbe: „Ich hab’s zuerst gesehen, also gehört’s mir.“ Wenn sich ein Kind darüber beschwert, dass

es „noch ein Zuckerl bekommen sollte, weil der Tommi hatte auch schon zwei“, redet es über Verteilungsgerechtigkeit. Und auch Konzepte wie Statusgerechtigkeit sind schon bei Kindern ein Thema: „Die Kathi ist kleiner und darf trotzdem gleich lang draußen bleiben, voll ungerrecht.“ Die Breite der Gerechtigkeitsfrage steigt mit zunehmendem Alter und zunehmender Komplexität der Umstände noch an.

So stellt sich im Bereich der Gerichtsbarkeit sowohl die Frage, was denn eine gerechte Strafe für dieses oder jenes Verbrechen ist, und zugleich auch die Metafrage, wie denn ein gerechtes Verfahren auszusehen hat, um überhaupt zu einem gerechten Urteil zu kommen. Die Liste ließe sich noch lange fortsetzen, und wie so oft, wenn „alles sehr kompliziert ist“, lohnt es sich auf bereits vorhandenes Wissen zurückzugreifen – sich also auf die Schultern von Riesen zu stellen und einige Kategorien vor allem aus der Philosophie zu übernehmen, um Gerechtigkeitsvorstellungen ordnen zu können.

Was kann man unter Gerechtigkeit verstehen?

In der Philosophie können Gerechtigkeitskonzepte sowohl das individuelle Handeln als auch soziale Gerechtigkeit umfassen. So war Gerechtigkeit bereits in der Antike eine wesentliche menschliche Tugend und beschrieb Anforderungen an das individuelle Handeln, aber auch Anforderungen an soziale bzw. politische Institutionen.

Sen hat anhand eines beeindruckenden Beispiels gezeigt, dass die Vorstellung von Gerechtigkeit keine exklusiv westliche Idee ist. Ebenso wenig europäischen Ursprungs ist die Unterscheidung von Gerechtigkeit in eine individuelle Tugend einerseits und Gerechtigkeit als eine Anforderung an gesellschaftliche Institutionen andererseits: Schon die Debatten zwischen dem indischen Herrscher Ashoka und dem politischen Philosophen Kautilya behandeln das Verhältnis dieser beiden Aspekte von Gerechtigkeit. Kautilya wird zwar gelegentlich als östlicher Machiavelli bezeichnet und weist in Bezug auf seine Überlegungen zu Taktik und Strategie tatsächlich Ähnlichkeiten mit seinem italienischen Pendant auf. Allerdings hat Kautilya seine Ideen über 1.700 Jahre vor Machiavelli publiziert.

Gerechtigkeitsvorstellungen unterscheiden sich sowohl räumlich wie auch zeitlich. So beginnt die dokumentierte Debatte in Europa bei Platon und Aristoteles, deren Konzepte von den darauffolgenden Generationen variiert wurden. Mit der Aufklärung entwickelten sich schließlich ganze Schulen: Vertragstheoretiker (u. a. Hobbes), Theoretiker des Vernunftsrechts (u. a. Kant) und der Utilitarismus (u. a. Bentham). Bekannte Theorien aus der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts sind vor allem John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit als Fairness,

ebenso wie die Kritik daran, etwa von Harsanyi, und ihre vielen Weiterentwicklungen, etwa von Scanlon. Unabhängig davon soll auch Jürgen Habermas' Diskursethik sowie die Debatte darüber hier erwähnt werden. Aktuelle Debatten betreffen die egalitären Ansätze von Cohen oder Dworkin, die Aufnahme des Rechtes auf Anerkennung in die Gerechtigkeitsdebatte, wie sie unter anderem von Honneth und Frazer vorgeschlagen wird, oder Walzers Idee der verschiedenen Sphären von Gerechtigkeit. Erwähnt werden muss auch der umfassende Beitrag feministischer Ansätze zur breiteren Debatte von Ethik und Gerechtigkeit. Gerade auch in der Ökonomie viel diskutiert wird Amartya Sens Ansatz der praktischen Förderung von Gerechtigkeit. Ergänzend hat sich auch eine breite empirische Forschung zu Gerechtigkeitsvorstellungen sowohl von Geistes- als auch Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen entwickelt.

Aspekte von Gerechtigkeitsvorstellungen

Für unseren Zweck reicht zunächst ein viel bescheidenerer Ansatz. Wir wollen nur ein wenig Ordnung in unser Denken über die aktuellen politischen Auseinandersetzungen zur Gerechtigkeit bringen. Eine nützliche Aufstellung über die Kategorien zur Klassifikation von Gerechtigkeitskonzeptionen liefert David Miller in seinem Eintrag zur „Stanford Encyclopedia of Philosophy“. Er wählt dazu mehrere Dichotomien aus, die zur Einschätzung von Gerechtigkeitsvorstellungen sinnvoll sind:

Als Erstes unterscheidet er zwischen konservativ-erhaltenden Gerechtigkeitsvorstellungen und idealistisch-herstellenden. Während Erstere die Frage stellen, welche Maßnahmen oder Handlungen – gegeben die aktuellen Rechte, Moralvorstellungen und allgemeinen legitimen Erwartungen – zulässig sind bzw. in gerechter Weise erreicht worden sind, stellt Letztere die Frage, wie eine Situation aussehen müsste, die als gerecht bezeichnet werden kann.

Die zweite Dichotomie ist jene zwischen korrektiver und distributiver Gerechtigkeit. Während Erstere sich mit der Wiederherstellung des vorherigen Zustands nach einer widerrechtlichen Änderung befasst, also die klassische Domäne des Schadenersatzrechts, manchmal auch die des Strafrechts betrifft, geht es bei Letzterer um die Frage, wem überhaupt welche Güter oder Vorteile zugutekommen sollten.

Drittens stellt Miller prozedurale Gerechtigkeit und Ergebnisdirektivität einander gegenüber: einerseits die Frage, ob die Regeln, die zu einer gewissen Situation führen, gerecht gestaltet sind, und andererseits die Frage, ob das Ergebnis eines solchen Prozesses im Speziellen oder aber auch ganz allgemein eine gegebene Verteilungssituation die Bezeichnung „gerecht“ verdient. Die beiden Konzeptionen sind von-

einander abhängig. Rein prozedurale Gerechtigkeitstheorien leiden unter der mangelnden Legitimation der Ausgangspositionen bzw. der unklaren Wirkung von Zufälligkeiten im Ablauf der Prozeduren. Rein auf das Ergebnis konzentrierte Theorien haben das Problem, die Erreichung dieser Ergebnisse zu legitimieren.

Viertens unterscheidet er zwischen komparativen und nicht komparativen Gerechtigkeitsvorstellungen, also solchen, die Gerechtigkeit im Vergleich der Situation einer Person mit anderen beurteilen, während nicht komparative Gerechtigkeitsvorstellungen sich nur auf die Lage Einzelner konzentrieren, unabhängig von der Situation ihrer Mitmenschen.

In einem Schnellschuss wäre man geneigt, eine fortschrittliche Gerechtigkeitsvorstellung als eine idealistische, distributive, am Ergebnis orientierte und komparative zu charakterisieren, wogegen eine konservative Gerechtigkeitsvorstellung wohl eher konservativ-erhaltend, korrektiv, auf prozedurale Fairness konzentriert und nicht vergleichend wäre.

Allerdings entdeckt man bei genauerem Hinsehen, dass diese Zuordnungen keineswegs zwingend, ja nicht einmal besonders überzeugend sind. So haben viele Widerstandsbewegungen der Linken, begonnen von den Bauernkriegen über den Antiimperialismus bis zum heutigen Widerstand gegen neoliberal inspirierte Privatisierungen, eine im obigen Sinne konservativ-erhaltende Gerechtigkeitsvorstellung verfolgt, als sie auf die eklatante Verletzung von angestammten Verfügungs-, Freiheits- und Eigentumsrechten verwiesen. Ebenso sind die Anforderungen prozeduraler Gerechtigkeit zentral für fortschrittliche Politik. Die Forderung, Rechtsansprüche statt Almosen durchzusetzen, ist ein klassisches Beispiel dafür. Es kommt nicht nur auf die Ergebnisse von Allokationsprozessen an, sondern auch auf deren Zustandekommen.

Ebenso haben liberale und konservative Politikkonzepte oft einen stark komparativen Charakter. Dieser versteckt sich in der Regel hinter einer angeblichen Notwendigkeit, Anreize zu bieten. Anreize bedeuten aber, jenen, die sich für eine bestimmte Handlung entscheiden, im Vergleich zu jenen, die sich für eine andere entscheiden, mehr zuzugestehen. Obwohl die Anreizwirkung die Konsequenzen zweier Optionen für ein Individuum vergleicht, impliziert sie letztlich auch eine komparative Gerechtigkeitsvorstellung zwischen jenen zwei Individuen, die unterschiedliche Handlungen wählen.

Die Notwendigkeit einer kritischen Betrachtung dieser schnellen Zuschreibung zeigt sich auch, wenn es um die Selbstdarstellung der Liberalen als VerteilungsagnostikerInnen geht. Ein liberaler Ansatz, der sich öffentlich als rein prozedurale Gerechtigkeitsvorstellung präsentiert, stellt eine implizite Zustimmung, ja Befürwortung der aktuellen Verteilungslage dar. Dies gilt jedenfalls, solange die Legitimität der

Kette von Übertragungen und der ursprünglichen Aneignung, die er als Kriterium für die Gerechtigkeit einer Verteilung verlangt, nicht in Frage gestellt ist.

Für einen liberalen Ansatz, der Umverteilung durch staatliche Maßnahmen explizit verweigert, da er auf die Priorität der individuellen Freiheit verweist, gilt Ähnliches. Er stellt ebenfalls eine Verteidigung der aktuellen Verteilung dar. Alle Maßnahmen, welche die Verteilung ändern, werden als Eingriffe in die Freiheit der Besitzenden abgelehnt, während der staatliche Eigentumsschutz, der auch in die Freiheit eingreift, nämlich in jene der Habenichtse, legitimiert wird.

Wie kann eine Gesellschaft gerechter werden? Praktische Anwendungen

Sen will mit seinen Überlegungen zu Gerechtigkeit für praktische politische Handlungen hilfreich sein. Er kritisiert die in der Moralphilosophie dominante Herangehensweise, vollkommen gerechte Gesellschaften zu charakterisieren. Eine solche vollkommen gerechte Gesellschaft existiert in der Wirklichkeit nicht, daher sollte auch eine Theorie der Gerechtigkeit darauf fokussieren, „[...] wie tatsächliche Versuche zur Verminderung von Ungerechtigkeit und Beförderung von Gerechtigkeit einzuschätzen sind“ (Sen 2010, S. 9). Insofern geht Sen davon aus, dass partielle Lösungen geeignet sind, die Welt gerechter zu machen.

Zudem nimmt Sen an, dass nicht alle Fragen der vergleichenden Beurteilung von Gerechtigkeit zufriedenstellend geklärt werden können. Bei manchen Vergleichen werden Meinungsverschiedenheiten über konkurrierende Erwägungen auch nach einer durch Vernunft bestimmten Prüfung der jeweiligen Ansichten nicht ausgeräumt werden können. Diese Form der Meinungspluralität ist nach Sen gerechtfertigt. Letztlich hängen nach Sen Ungerechtigkeiten sowohl von institutionellen Mängeln ab als auch von individuellem Verhalten.

Für die praktische Förderung von Gerechtigkeit ist der Gegensatz zwischen dem, was real geschieht, und dem, was geschehen könnte, essenziell. Die größte Schwierigkeit dabei ist eine objektive Einschätzung der Größe dieses Gegensatzes, denn Menschen sind oft schon lange an die Ungerechtigkeiten, die sie umgeben, gewöhnt. Unterschiede zwischen Klassen oder nach Geschlecht gibt es schließlich schon lange.

Um zu einer Einschätzung über Ungerechtigkeiten gelangen zu können, ist daher nach Sen der „öffentliche Vernunftgebrauch“ – eine demokratische Entscheidung auf Basis von vernunftgeprüften Argumenten. Diese vorerst recht theoretisch anmutende Anleitung hat eine praktische Perspektive: Entschieden werden soll über Handlungsalter-

nativen, die real verwirklicht werden können. So kann etwa Armut durch staatliche Umverteilungspolitik beseitigt oder zumindest gemindert werden.

Angesichts aufkommender Debatten über milliardenschwere Erbschaften und Millionärsdynastien auf der einen Seite und einem immer größer werdenden Heer an prekär Beschäftigten lässt sich die liberale Diktion dass unterschiedliche Leistung wichtigster Faktor für die ökonomische und gesellschaftliche Position einer Person ist, nicht mehr aufrechterhalten. So zeigen Studien einen nicht erklärten Vermögensunterschied zwischen Männern und Frauen in Österreich von über vierzig Prozent. Ist es möglich, eine solche Wohlstandsverteilung mit Argumenten wie wirtschaftlicher Freiheit oder Leistungsgerechtigkeit durch Märkte zu erklären oder zu rechtfertigen?

Gerechtigkeit im Regierungsprogramm

Die häufige Erwähnung von Gerechtigkeit im Wahlkampf ließ hohe Erwartungen an die Behandlung des Themas im Regierungsprogramm entstehen. Es wäre freilich von einem Wahl- oder Regierungsprogramm zu viel verlangt, ein konsistentes und durchgehendes Gerechtigkeitskonzept zu bieten. Schließlich sind sie schon Kompromisse zwischen den internen Fraktionen einer Partei bzw. zwischen mehreren Parteien.

An jenen Stellen, wo Gerechtigkeit explizit angeführt wird, kann man versuchen, die dahinterliegende Gerechtigkeitsvorstellung zu erschließen. Zumindest dort sollte eine Programmatik eine Idee davon vermitteln, um welche Gerechtigkeit es sich jeweils handelt.

Explizit erwähnt wird Gerechtigkeit gleich zu Beginn bei den Prinzipien der Regierungsarbeit. Dort ist von Generationengerechtigkeit die Rede. Die komplexe Frage, wie die Rechte von noch nicht oder vielleicht nie existierenden Generationen gegen die Rechte jener abgewogen werden sollten, die bereits hier sind, wird dabei zwar nicht behandelt. Aber wir nehmen den einfachen Fall, dass es sich um die Gerechtigkeit zwischen bereits lebenden Generationen handelt bzw. gehen davon aus, dass die künftigen Generationen in jedem Fall existieren werden.

Die Regierung schreibt: „Wir wollen eine Politik mit langfristiger Perspektive machen, die neue Schulden so weit wie möglich einschränkt, sich nicht auf dem Rücken der nachfolgenden Generation finanziert und Fairness sowie soziale Gerechtigkeit für alle Generationen ermöglicht“ (RP, S. 9). Die Tatsachen, dass Schulden keineswegs eine Folge intergenerationaler Umverteilung sind und dass im Fall von Investitionen einem aufgenommenen Kredit auch entsprechendes Vermögen

gegenübersteht, seien hier vernachlässigt, auch wenn sich der Absatz fast ausschließlich auf diese Themenverfehlung bezieht. Bei Schulden geht es in Wirklichkeit nämlich nur darum, wie gerecht es ist, dass die einen Angehörigen einer Generation die Guthaben und die anderen die Verpflichtungen erben, aber nicht um das Verhältnis zwischen den Generationen.

Bezogen auf die Gerechtigkeitsvorstellungen kann hinter dem Begriff der Generationengerechtigkeit eigentlich nur die Vorstellung einer Bedarfsgerechtigkeit stehen. Leistungsgerechtigkeit scheidet zwangsläufig aus, da noch nicht lebende Generationen beim besten Willen noch nichts leisten können. Chancengerechtigkeit käme ebenfalls in Frage, allerdings ist die Forderung, für alle Generationen jeweils gleiche Ausgangschancen zu bieten, ein ausgesprochen schwaches Ziel.

Das große Versprechen der sozialdemokratischen und christlich-sozialen Nachkriegs-Moderne war es, den Lebensstandard der nächsten Generation zu erhöhen. Der Generation, die heute geboren wird, nur dieselben Chancen zu bieten wie jener ihrer Eltern oder gar Großeltern, hieße einen massiven Rückbau im Bildungs- und Gesundheitswesen anzustreben. Das kann kaum im Sinne der jungen und vermutlich auch nicht der älteren Generation sein. Sinnvoll kann das Konzept Generationengerechtigkeit überhaupt nur in Bezug auf sozialstrukturelle und Umweltressourcen interpretiert werden. Gerade hier stellt sich diesem Regierungsprogramm so wie vielen davor das Problem, dass sich für die tatsächliche Güterabwägung „zwischen leistungsfähiger Wirtschaft, gesellschaftlicher Solidarität und ökologischer Nachhaltigkeit“ (S. 171) keine mehrheitlich akzeptierte Lösung findet.

Während die Gerechtigkeitskonzeption bei der Generationengerechtigkeit zumindest debattierbar ist, kann dies vom Bereich des Mietrechts nicht behauptet werden, obwohl hier auf ein „gerechtes und transparentes Mietrecht“ (S. 48) rekurriert wird. Es soll, heißt es dort, „nicht in bestehende Verträge eingegriffen werden“, womit zwar der konservativen Gerechtigkeit des „*Pacta sunt servanda*“ Genüge getan ist, allerdings zwangsläufig eine Ungerechtigkeit zwischen Alt- und Neumieter sowie zwischen Neu- und Altvermietern verbunden ist. Zudem ist es interessant, dass Eintrittsrechte bei privaten Haushalten abgeschafft werden sollten, was zweifelsohne einen Vertragseingriff darstellt, während sie bei Betrieben ausgebaut werden sollten. Der konsistente Gerechtigkeitsbegriff ist hier nicht erkennbar.

Ebenso gilt dies für das Ziel, bedarfsgerecht „regelmäßige Mietzinsanpassungen für Besserverdiener im kommunalen und gemeinnützigen Wohnbau“ sicherzustellen (S. 49) und gleichzeitig Mietwohnungskauf im geförderten Wohnbau zu fördern, bei dem zwar nachvollziehbar das Ziel der Eigentumsschaffung verfolgt wird, aber weder eine

Legitimation aus Gründen der Bedarfs- oder der Leistungsgerechtigkeit gegeben werden kann.

Aus dem Abschnitt unter der großen Überschrift „Fairness und Gerechtigkeit“ seien nur zwei Teile herausgenommen, nämlich Familien- und Pensionsleistung, die sich durch eine besonders erratische Anwendung von Gerechtigkeitskonzepten auszeichnen. So wird bei den Familienleistungen einerseits auf das Konzept der Bedarfsgerechtigkeit rekurriert, wenn für im Ausland lebende Kinder das dortige Preisniveau für die Leistungshöhe relevant sein soll, andererseits werden die Eltern umso mehr entlastet, je mehr sie verdienen, allerdings bis zu einer Höchstgrenze – eine eigentümliche Form von Leistungs- und Bedarfsgerechtigkeitsvorstellungen. Völlig unberücksichtigt bleibt die Frage der Finanzierung, wobei nach wie vor Abgaben auf die Lohnsumme Leistungen für alle Familien finanzieren und nicht nur für ArbeitnehmerInnen.

Zugleich wird im Pensionssystem mit seinem relativ klaren Proportionalssystem und der Absicherung des Mindestbedarfs eine eigenwillige Form von ungerechtem Bonus eingeführt: Wer mehr als 40 Beitragsjahre aufweist, soll auf einem höheren Mindestniveau abgesichert werden. Mit Argumenten der Bedarfsgerechtigkeit lässt sich dies nicht rechtfertigen, denn es ist unklar, warum der Mindestbedarf eines Pensionisten mit 39 Beitragsjahren um so viel geringer sein soll als jener mit 40 Beitragsjahren. Auch aus Gründen der Leistungsgerechtigkeit ist die Maßnahme nicht zu legitimieren: Selbst wenn man den sprunghaften Anstieg bei 40 Jahren akzeptiert, ist immer noch unklar, warum ein Ehepaar, von dem ein Partner 40 Beitragsjahre hat, um so viel leistungsbereiter war als ein Paar, das zusammen 45 oder mehr Beitragsjahre hat, nur anders verteilt als bei ersterem.

Dass die Beitragspflicht zur Pensionsversicherung für noch Arbeitende entfällt, sobald sie eine Pensionsleistung beziehen, ist aus einer Gerechtigkeitsperspektive vollkommen unverständlich.

Während einige Maßnahmen eine gewisse Konzeption von Gerechtigkeit erkennen lassen, zeigt sich bei anderen kein logisches Schema. Gerade bei jenen Maßnahmen, die sehr *ad hoc* und populistisch angelegt sind, lässt sich keine klare Gerechtigkeitsvorstellung ausmachen. Deutlich wird, dass die Strukturierung von politischen Zielvorstellungen oder Maßnahmen anhand von Gerechtigkeitskonzepten zur Formulierung einer nachvollziehbaren Politik beitragen könnte.

Gerechtigkeit als Spannungsfeld in der Wirtschaftspolitik

Märkte gehören heute zu den wichtigsten Entscheidungsinstanzen für den Wert und die Bedeutung einer Leistung und sind damit zentrale

Instanzen gesellschaftlicher Gerechtigkeit. Dabei widerspricht die Marktlogik oft gesellschaftlichen Gerechtigkeitsvorstellungen und auch Notwendigkeiten. Dies betrifft nicht nur die Frage der Verteilungsgerechtigkeit, sondern auch jene der Statusgerechtigkeit, wie schnell deutlich wird, wenn man das Durchschnittsgehalt einer Krankenschwester mit jenem eines Unternehmensberaters vergleicht. Politisch kommt es durch die zentrale Stellung von Märkten zu einer Verschiebung der Verantwortung für Erfolg oder Misserfolg im Leben. Die Entscheidungen der Einzelnen werden für alles verantwortlich, und gleichzeitig werden systembedingte Fehlbewertungen verdeckt.

Doch auch prozedurale Gerechtigkeit kann durch Marktmechanismen nur teilweise erreicht werden. So gibt es bereits in der Leistungsmessung durch Märkte erhebliche Schwierigkeiten: Selbst im Kerngebiet des Kapitalismus, auf den Finanzmärkten, scheiterte die Messung und Bewertung von Leistung durch Märkte immer wieder in Form von Finanzkrisen und richtete in der Folge enorme ökonomische Schäden an. Die letzte Finanzkrise 2008ff ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass der Marktmechanismus nicht nur in Bezug auf die Messung und Bewertung von Leistung versagen kann.

Auch für eindeutige Leistungsverfehlungen gibt es offenbar keinen adäquaten Korrekturmechanismus. In der letzten Finanzkrise wurde deutlich, dass Märkte korrektive Gerechtigkeit nur bedingt herstellen können. Jedenfalls mussten die meisten Bankmanager für ihre Verfehlungen keine ernsthaften Gehaltseinbußen hinnehmen, obwohl die halbe Weltwirtschaft über mehrere Jahre in die größte Rezession seit dem Zweiten Weltkrieg geriet.

Der Wohlfahrtsstaat sichert Leistungsgerechtigkeit

Der Arbeitsmarkt ist ein weiteres Beispiel für Leistungsbewertungen durch Märkte, die zwangsläufig auch an liberalen Kriterien scheitern. So genügt es, geringe Einstiegskosten in einen Markt anzunehmen, um ein Gleichgewicht zu erhalten, in dem es selbst für bislang nichtdiskriminierende Firmen optimal ist, bei Anwesenheit von diskriminierenden Firmen ebenfalls zu diskriminieren; d. h. ein einziger sich ungerecht verhaltender Teilnehmer in einem Markt reicht aus, um diese Form der Ungerechtigkeit auch für andere attraktiv zu machen. In seiner Nobelpreisrede präsentierte Joseph Stiglitz eine ganze Reihe solcher Beispiele, in denen er zeigt, dass die Vorstellung eines die Ungerechtigkeiten beseitigenden Marktes nur dann haltbar ist, wenn man die Fairness der Gleichgewichte von vornherein annimmt.

Ganz praktisch formuliert: Auch wenn man zeigt, dass das Grenzprodukt einer Friseurin geringer ist als jenes eines Mechanikers, hat man

noch nicht bewiesen, dass dies nicht einfach daran liegt, dass sie durch ein traditionelles Rollenverständnis keinen höheren Lohn bekommt.

Zu bedenken ist ferner, dass die Leistungen vieler, die im Gesundheits-, im Bildungs- oder im Sicherheitswesen öffentliche Dienste bereitstellen, überhaupt nur adäquat bewertbar sind, wenn diese Leistungen öffentlich erbracht werden. Eine Marktlösung würde diese Leistungen, weil es sich dabei um öffentliche Güter handelt, ungerechterweise viel zu gering oder gar nicht belohnen.

Schon Leistungsgerechtigkeit kann nicht vollständig durch „den Markt“ erreicht werden. Andere Formen der Gerechtigkeit, wie etwa Chancen- oder Bedarfsgerechtigkeit, kommen in reinen Marktbewertungen überhaupt nicht vor. Chancengleichheit gibt es im besten Fall bei gleichen Startbedingungen, und Bedarf wird über den Markt nur dann gestillt, wenn jene, die den Bedarf haben, sich die Erfüllung leisten können.

Die politischen Institutionen modernen Wohlfahrtsstaaten zielen daher u. a. darauf ab, Chancengleichheit herzustellen. Die öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, die Kinder- und Jugendfürsorge, Einrichtungen zugunsten frühkindlicher Gesundheit, das öffentliche Schulwesen und der offene Hochschulzugang sorgen für eine erhöhte Chancengerechtigkeit.

Auch die Forderung nach Bedarfsgerechtigkeit findet breite, wenn auch bei Konservativen oft nur implizite politische Zustimmung. Unter den Titeln „Treffsicherheit“ und „Sozialmissbrauch“ werden immer wieder Debatten geführt, welches Mindestmaß den Einzelnen zusteht. Obwohl viele der Argumente über Sozialmissbrauch die Legitimität von Leistungen für bestimmte Gruppen in Abrede stellen, akzeptieren sie implizit zumindest den Anspruch aller anderen auf eine bedarfsbemesene Grundabsicherung.

Gerechtigkeit von öffentlichen Versicherungsleistungen

Eine besondere Form der Gerechtigkeitsdebatte ergibt sich bei den öffentlichen Versicherungsleistungen, also vor allem betreffend Arbeitslosigkeit, Krankheit und Pension. Die Position des Nettoempfängers oder der Nettoempfängerin spielt eine zentrale Rolle beim rechtskonservativen Angriff auf diese Leistungen. Dabei ist es geradezu Zweck von Versicherungen, nicht „gerecht“ zu sein im Sinne einer strikten Äquivalenz von Aus- und Einzahlungen ins Versicherungssystem. Am einfachsten erkennbar ist das bei der Krankenversicherung: Eine Nettoempfängerin in der Krankenversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass sie an langwierigen und schwierig zu behandelnden Krankheiten leidet. Gleichgültig, ob es sich um chronische Beeinträchtigung

gen wie etwa Diabetes mit all ihren Folgeerscheinungen handelt oder um akute wie eine Krebserkrankung, beides ist körperlich wie seelisch extrem belastend. Auch wenn der monetäre Wert der Behandlungen mit Insulinspritzen oder Chemotherapie noch so hoch ist, würde wohl jeder Nettoempfänger gern auf diese Form der Leistung verzichten und Nettozahlerin sein.

Auch bei der Arbeitslosenversicherung führt nur das Vernachlässigen der realen Umstände Arbeitsloser in der politischen Debatte zur Illusion glücklicher Nettoempfänger. Arbeitslosigkeit ist u. a. mit einem massiven Einkommensverlust, einem Verlust an Selbstbestimmung durch die Auflagen des AMS und darüber hinaus mit einem bedeutenden Verlust an Lebenszufriedenheit verbunden. Kaum ein anderer Lebensumstand zeigt so konstant in allen Studien eine negative Wirkung auf das Wohlbefinden wie Arbeitslosigkeit. Wie die vielen Beschäftigungsaufnahmen aus Arbeitslosigkeit zeigen, ziehen die Betroffenen die Position des Nettozahlers jener des Nettoempfängers deutlich vor.

Einzig bei der Pensionsversicherung ist der Eintritt des Versicherungsfalls für die Versicherten von Vorteil, denn die Pensionsversicherung schützt die Menschen davor, dass ihnen, wenn sie sehr alt werden, die Mittel zum Überleben ausgehen. Am ehesten verständlich wird dies, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der klassische Nettozahler im Pensionssystem aussieht. Das sind all diejenigen, die zum Pensionsantrittsalter, also in der Generation der AutorInnen mit 65 Jahren, versterben. Dann haben sie nämlich alles, was geht, einbezahlt und nichts herausbekommen. Umgekehrt würde der klassische Nettoempfänger bei bester Gesundheit über hundert Jahre alt. Allerdings würde sich nichts an der Situation ändern, wenn die Pensionsversicherung anders gestaltet wäre: Auch ohne Pension würde jeder hoffen, (bei guter Gesundheit) möglichst alt zu werden.

Die Frage Nettozahler oder Nettoempfänger ist schlicht nicht relevant, wenn es darum geht, sich zu versichern. Alle hoffen, bei der Krankenversicherung und der Arbeitslosenversicherung Nettozahler und bei der Pensionsversicherung Nettoempfänger zu sein. Aber sie versichern sich, um bei Krankheit bzw. Unfall nicht ohne medizinische Versorgung und bei Arbeitslosigkeit bzw. im hohen Alter nicht ohne Lebensunterhalt zu sein. Und gerecht ist das System nicht dann, wenn es jedem seine Beiträge auszahlt, sondern dann, wenn die Zusagen, die gemacht wurden, als einbezahlt wurde, auch gehalten werden, wenn man auf die Leistungen angewiesen ist.

Gerechtigkeit in der Finanzierung

Auch die Finanzierung des Sozialstaats wird unter dem Gesichtspunkt der Gerechtigkeit verhandelt. Im österreichischen Steuerrecht ist das sogenannte Leistungsprinzip verankert, das besagt, dass jene, die mehr leisten können (weil sie z. B. über ein höheres Einkommen verfügen), auch mehr zum Gemeinwohl betragen sollen. Das ist ein Grundsatz, der tief in den Gerechtigkeitsvorstellungen der Menschen verankert ist: Wer mehr Kraft hat, trägt beim Umzug die schwereren Sachen, wer besser kocht, besorgt das Essen, und diejenigen, die am besten organisieren können, teilen die Arbeit ein. Jede auch nur rudimentär funktionierende Gruppe oder Gesellschaft einigt sich auf solche oder ähnliche Prinzipien und belohnt ihre Mitglieder für ihre Beiträge durch entsprechende Anerkennung. Auf gesamtstaatlicher Ebene lässt sich etwa der progressive Tarif der Einkommensteuer u. a. durch das Prinzip der Leistungsfähigkeit begründen. Ein Neoklassiker würde sagen, ein fairer Beitrag besteht letztlich in einem ähnlich hohen Nutzenverlust für alle Beteiligten, wenn es um die Finanzierung des gemeinschaftlich Notwendigen geht.

In unserem Steuersystem ist dieses Leistungsprinzip vielfach durchbrochen. So gilt für die Körperschaftssteuer und die Kapitalertragsteuer ein einheitlicher Satz, wodurch die Intention des Leistungsprinzips *de facto* ausgehebelt wird.

Angesichts der grassierenden Ungleichverteilung im Bereich der Vermögen wird es zunehmend schwieriger, wirtschaftliche Ungleichheit über sozialstaatliche Mechanismen auszugleichen – nicht zuletzt, weil sich Vermögenseinkommen den leistungsgerechten Beiträgen immer weiter entziehen. Im letzten Jahrzehnt erfuhren Forderungen nach Erbschafts- und Vermögenssteuern dementsprechend viel Rückhalt in der Bevölkerung, auch wenn dies in der medialen Darstellung oft unterging. Doch obwohl derartige Steuern von einer Mehrheit der Menschen gewünscht werden, verhinderten die politischen Kräfteverhältnisse im Nationalrat bislang ihre Umsetzung.

— — —

Gerechtigkeit hat viele Facetten, und die oft gepflegte Verkürzung auf Leistungschancen oder Ergebnisgerechtigkeit ist dieser schillernden Vielfalt nur selten angemessen. Die Debatten über den Kern der Gerechtigkeit sind dabei keineswegs eine rein europäische Angelegenheit. Schon zu vorchristlichen Zeiten wurde sie auch in Nordafrika und dem Nahen und Mittleren Osten diskutiert, wie wir dank Altem Testament, Hammurabi, Kautilya und Konfuzius wissen, und mit Sicherheit auch in allen anderen Teilen der Welt. So gesehen ist die Frage nach

der Gerechtigkeit eine Frage nach einem der universalen Werte der Menschheit.

Die Antworten auf die Frage, was den gerecht sei, haben sich im Lauf der Geschichte immer wieder verändert. Während es etwa von der Antike bis weit ins zwanzigste Jahrhundert üblich war, Gerechtigkeit für Männer und Frauen unterschiedlich zu definieren, scheint sich inzwischen die Vorstellung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dass alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ sind, langsam durchzusetzen.

Dieser Grundsatz der Gleichheit der Menschen wird daher inzwischen auch als Basis für die Herleitung von Gerechtigkeitsprinzipien verwendet – nicht mehr die Vereinbarkeit mit einem Glauben oder mit höherer Vernunft steht dabei im Mittelpunkt, sondern die Erfüllung des Versprechens gleicher Würde und gleicher Rechte.

Literatur

- <http://economics.com/joseph-stiglitz-inequality-uneared-income/>.
Aisleitner, Matthias; Fölker, Marianne; Kapeller, Jakob; Mohr, Franz X.; Pühringer, Stephan (2015): Verteilung und Gerechtigkeit: Philosophische Perspektiven. In: Wirtschaft und Gesellschaft 41 (1), S. 71-106. Online verfügbar unter http://wug.akwien.at/WUG_Archiv/2015_41_1/2015_41_1_0071.pdf, zuletzt geprüft am 29.1.2018.
- Miller, David, „Justice“, The Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2017 Edition), Edward N. Zalta (ed.), <https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/justice/>.
- Sen, Amartya Kumar, Die Idee der Gerechtigkeit (München 2010).
- Stiglitz, Joseph E., Information and the Change in the Paradigm in Economics. Nobel Lecture, in: Frängsmyr, Tore (Hrsg.), The Nobel Prizes 2001 (Stockholm 2001) 472-540; zuletzt geprüft am 14.3.2018.

Weitere Links

- <https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/justice-bad-luck/>.
<https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/justice-distributive/>.
<https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/justice-virtue/>.
<https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/communitarianism/>.
<https://plato.stanford.edu/archives/fall2017/entries/egalitarianism/>.